

Artenschutzrechtliche Stellungnahme
Zum Bebauungsplan „Uelzener Feld II“ Wrestedt - Ortsteil Lehmke

Landkreis Uelzen
Niedersachsen

Juni 2020

Auftraggeber: Planungsbüro Patt

Bearbeitet von:

Dipl. Biol. Ingelore Plate

Dr. Christian Plate

21354 Bleckede/Elbe - Kastanienweg 3 - Tel. 05852/2859 - Fax 3706 (Sitz der Gesellschaft)
21339 Lüneburg - Vor dem Bardowicker Tore 6 A - Tel. 04131/2461946 – Fax 05852-3706
79098 Freiburg i. Br. - Bernhardstraße 1 – Tel. 0761/29280414 - Fax 29280415
01099 Dresden - Löbnitzstraße 14 – Tel. 0351/2606630 - Fax 2606631
e-mail: BioLaGu@t-online.de,
www.biolagu.de

Gesellschafter: Dr. Olaf Buck (Geschäftsführer), Dr. Christian Plate (Stellv. Geschäftsführer),
Rudolf Wagner, Ingelore Plate, Stephan Lehmann

Inhalt

1	Rechtliche Grundlagen	3
2	Methodisches Vorgehen	5
3	Potenzialeinschätzung bzw. Relevanzprüfung	6
3.1	Potenzialeinschätzung zur Lebensraumnutzung von Säugetieren (ohne Fledermäuse).....	6
3.2	Potenzialeinschätzung zur Lebensraumnutzung von Fledermäusen (Säugetiere)	6
3.3	Potenzialeinschätzung zu Vögeln.....	7
3.4	Potenzialeinschätzung zu Reptilien	8
3.5	Potenzialeinschätzung zu Amphibien	8
3.6	Potenzialeinschätzung zu Fischen und Rundmäulern	8
3.7	Potenzialeinschätzung zu Farn- und Blütenpflanzen, Moosen, Flechten und Pilzen	8
3.8	Potenzialeinschätzung zu Schmetterlingen	8
3.9	Potenzialeinschätzung zu Hautflügler.....	9
3.10	Potenzialeinschätzung zu den Käfern	9
3.11	Potenzialeinschätzung zu Libellen.....	9
3.12	Potenzialeinschätzung zu Echte Netzflügler.....	9
3.13	Potenzialeinschätzung zu Springschrecken, Webspinnen, Krebse, Weichtiere und Stachelhäuter	9
4	Artenschutzrechtliche formale Prüfung	10
4.1	Potenzielle Brutvögel.....	10
4.2	Fazit	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bebauungsplan „Uelzener Feld II“ Wrestedt – Lehmke	5
---	---

1 Rechtliche Grundlagen

Der Artenschutz ist europarechtlich in der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - sowie in der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - Vogelschutzrichtlinie - verankert. Die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (Art. 5, 9 und 13 VSchRL) sind durch das BNatSchG in nationales Recht umgesetzt worden:

Für nach § 15 BNatSchG zuzulassende Vorhaben sind entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG im Artenschutzfachbeitrag folgende Arten zu berücksichtigen:

- Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten nach Artikel 1 der VSchRL,
- Arten nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 (Anmerkung: Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 BNatSchG existiert bisher nicht).

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebende Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen die Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nur mit bestimmten Maßgaben:

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1*

liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Die Erfüllung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daneben auch durch klassische Vermeidungsmaßnahmen sowie durch Maßnahmen verhindert werden, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches gesichert wird (sog. CEF – (continuous ecological functionality) Maßnahmen). § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG stellt klar, dass die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen möglich ist, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich zu erhalten und damit Verbotstatbestände zu vermeiden.

Im § 45 Abs. 7 BNatSchG sind Legalausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG beschrieben. Diese betreffen überwiegend Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten, welche an dieser Stelle nicht weiter betrachtet werden. Ausnahmen von den Schädigungs- und Störungsverboten, die bei der Zulassung von Eingriffsvorhaben relevant sein können, finden sich in § 45 Abs. 7 BNatSchG. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Möglich ist dies

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung. oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

2 Methodisches Vorgehen

Anlässlich der Bebauungsplanung zum „Uelzener Feld II“ Wrestedt – Ortsteil Lehmke findet eine fachliche Stellungnahme der Betroffenheit planungsrelevanter Arten statt. Unter Berücksichtigung der oben genannten besonders oder streng geschützten Arten nach der *FFH Richtlinie Anhang IV* gemäß des *Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (aktualisierte Fassung vom 01.01.2015)* wird das potenzielle Vorkommen von Arten nach artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten abgearbeitet und der folgende Prüfkatalog angewendet.

Lage der Fläche: Die etwa knapp 4 ha große Fläche liegt im direkten nordwestlichen Anschluss an die Ortsbebauung von Lehmke, Gemeinde Wrestedt, Landkreis Uelzen.

Es handelt sich um eine Ackerfläche, die im Süden durch Einzelhäuser mit offenen, gehölzarmen Gärten begrenzt wird. Die östliche Begrenzung bildet die „Groß Liederner Straße“, an der ein Einzelbaum wächst, und östlich davon liegen dörfliche Siedlungsbereiche von Lehmke mit strukturreichen Gärten. Nach Westen und Norden setzen sich offene Ackerflächen fort. Erst knapp 100 Meter weiter nördlich finden sich Heckenstrukturen mit Einzelbäumen.



Abbildung 1: Bebauungsplan „Uelzener Feld II“ Wrestedt – Lehmke

3 Potenzialeinschätzung bzw. Relevanzprüfung

3.1 Potenzialeinschätzung zur Lebensraumnutzung von Säugetieren (ohne Fledermäuse)

Hinweise auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten, die neben Baumhöhlen auch Gebäude für Ruhe-, Rast- oder Fortpflanzungsplätze nutzen wie die Haselmaus sind nicht vorhanden und ein Vorkommen für die Ackerfläche ist nicht zu erwarten. Für den die Ackerflächen nutzenden Feldhamster liegt das Gebiet außerhalb seines Verbreitungsgebietes gemäß NLWKN (2011) „Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen“ und ein Vorkommen ist auch aufgrund fehlender geeigneter Bodenstrukturen nicht zu erwarten. Auch für größere Arten wie Wolf, Wildkatze und Luchs liegt kein geeignetes Habitat für eine Lebensraumnutzung vor. Ein Vorkommen der Arten ist für die Planfläche auszuschließen.

3.2 Potenzialeinschätzung zur Lebensraumnutzung von Fledermäusen (Säugetiere)

Eine Beurteilung zur potenziellen Lebensraumnutzung durch Fledermäuse wurde anhand der Habitatanalyse, den Verbreitungsangaben aus dem Fledermaus Informationssystem „batmap“ (Nabu 2019) (www.batmap.de), den Verbreitungsangaben des NLWKN (2010) und eigenen gutachterlichen Kenntnissen aus dem Raum Landkreis Uelzen durchgeführt.

Von den 18 in Niedersachsen vorkommenden besonders und streng geschützten Fledermausarten ist eine Quartiernutzung sowohl als Sommer- noch Winterquartier für die Ackerfläche aufgrund fehlender Bäume oder Gebäude auszuschließen. Konflikte zum Tötungs- und Verletzungsverbot liegen für die den offenen Luftraum oder auch eng die Strukturen nutzenden Fledermäuse durch die Bebauungsplanung der offenen Ackerfläche nicht vor. Ackerflächen werden je nach Lage, Habitateinbindung und Umgebungsstrukturen sowie Anbaufrucht bedingt gering bis saisonal oder kurzzeitig auch höher für Nahrungsflüge von einigen potenziell vorkommenden Fledermausarten wie Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügel-, Rauhaut- oder auch Zwergfledermaus genutzt. Eine Lebensraumnutzung hoher Bedeutung lässt sich für die Ackerfläche jedoch nicht erkennen. Für Fledermäuse geeignete Habitate / Nahrungshabitate sind für das weitere Umfeld der Baum- und Strauchstrukturen aber auch für die ländlich geprägte Ortschaft Lehmke zu prognostizieren und Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten, sind somit nicht zu erwarten. Für den östlich an die Ackerfläche angrenzenden Einzelbaum ist eine Quartiernutzung in potenziellen Baumhöhlen, Spalten oder Ritzen durch die Baumhöhlen nutzenden Fledermausarten wie Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaut-, Langohr- oder Bartfledermäuse grundsätzlich nicht auszuschließen. Sofern im Rahmen einer Baufeldfreimachung und Zuwegungen Baumfällarbeiten notwendig werden, ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Fledermäuse dann nicht auszuschließen und eine vorherige Kontrolle auf Baumhöhlen und Fledermausbesatz erforderlich, um keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 BNatSchG auszulösen. Das ist gleichermaßen für die ca. 100 m nördlich zum Acker befindlichen Baum-/Strauchstrukturen zutreffend, jedoch befinden sich diese deutlich außerhalb des Einzugsbereichs der Bebauungsfläche und somit ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffen-

heit im Rahmen einer Baufeldfreimachung und Zuwegungen für diese Baum-/Strauchstrukturen auszugehen.

3.3 Potenzialeinschätzung zu Vögeln

Von der geplanten Bebauung artenschutzrechtlich relevant betroffen sein könnten Vögel, die direkt auf der Fläche brüten oder Vögel, die hier essentielle Nahrungshabitate besitzen, d.h., dass sie nur oder überwiegend hier ihre Nahrung finden, so dass sie bei einem Wegfall der Fläche ihren Nachwuchs oder gegebenenfalls sogar sich selbst nicht mehr versorgen könnten.

Potenzielle Brutvögel

Die wahrscheinlichste Brutvogelart auf der Fläche wäre die Feldlerche, die im Gebiet grundsätzlich noch in guter Dichte vorkommt. Im Uelzener Raum ermittelte Siedlungsdichten der Feldlerche liegen meist in Größenordnungen zwischen 1 und 2 Brutpaaren/10 ha, so dass für die Fläche normalerweise nur mit einem, maximal zwei Revieren gerechnet werden muss.

Ebenfalls mittlerweile bevorzugt Ackerflächen, in denen sie dann auch brütet, besiedelt die Wiesenschafstelze. Auch sie ist im Uelzener Raum weit verbreitet, wobei in Ackergebieten die Siedlungsdichten meist etwa um die Hälfte geringer sind als bei der Feldlerche. Auch ihr Brüten auf der Fläche wäre mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit möglich.

Aufgrund der zunehmenden Seltenheit weniger wahrscheinlich wäre das Vorkommen des Rebhuhns. Allerdings brütet auch diese Art auf bzw. am Rand von Ackerflächen und meidet auch Ortsrandlagen nicht. Theoretisch kann damit das Vorkommen des Rebhuhns nicht ausgeschlossen werden.

Wenig wahrscheinlich wäre dagegen ein Vorkommen der Wachtel als weitere Äcker bewohnende Feldhuhn-Art. Sie besiedelt normalerweise weite offene Flächen mit entsprechenden Abständen zu Wald- oder Siedlungsstrukturen. Eine Brut auf einer so dicht am Ort liegenden Fläche wäre daher ungewöhnlich.

Mit der Goldammer und dem Ortolan, innerhalb dessen geschlossenen Verbreitungsgebietes im östlichen Landkreis Uelzen die Fläche liegt, siedeln im Gebiet zwei Ammer-Arten, die ebenfalls innerhalb von Äckern am Boden brüten, allerdings auch angrenzende Gehölzstrukturen, die u.a. als Singwarten genutzt werden, benötigen. Während die Goldammer bezüglich dieser Strukturen etwas flexibler ist, stellt der Ortolan höhere Ansprüche und bevorzugt v.a. Eichen und Birken im Anschluss an – insbesondere mit Getreide oder Kartoffeln bestellten – Felder. Direkt an die Fläche angrenzend finden sich – bis auf einen Einzelbaum am Ostrand – praktisch überhaupt keine Strukturen, die für die Besiedlung durch die beiden Ammer-Arten geeignet wären. Ein Vorkommen der weniger anspruchsvollen Goldammer erscheint noch denkbar, eine Brut des Ortolans auf der Fläche kann aber wohl ausgeschlossen werden. Erst gut 100 Meter nördlich finden sich Saumhabitate die den Ansprüchen beider Arten genügen könnten. Die Brutplätze lägen dann aber nicht soweit von diesen Strukturen entfernt, dass sie noch von der Bebauung betroffen sein könnten.

Aus den oben aufgeführten Gründen ist auch nicht mit der Besiedlung anderer bodennah brütender Saumstrukturbewohner wie beispielsweise Dorngrasmücke, Sumpfrohrsänger o.ä. zu rechnen.

Potenzielle Nahrungsgäste

Zumindest temporär könnte die Fläche Arten, die innerhalb des Siedlungsbereichs von Lehmke brüten, als Nahrungshabitat dienen. So lange diese noch relativ offen ist bzw. nach der Ernte, wäre v.a. mit Arten, die ihre Nahrung bevorzugt oder auch am Boden suchen, wie Bachstelze, Star, Rabenkrähe oder verschiedene Finkenarten, zu rechnen. Beim Anbau von Getreide suchen zur Kornreife oft Haus- und Feldsperlinge solche Felder auf.

Für alle diese Arten gilt aber eine relativ hohe Flexibilität bei der Nutzung unterschiedlicher Nahrungsquellen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass eine Reihe von Individuen dieser Arten die Fläche zwar als Nahrungsraum nutzen, dies aber nur temporär. Eine so große Abhängigkeit von der Fläche als Nahrungshabitat, dass die Funktionalität der Lebensstätte erheblich beeinträchtigt werden könnte, kann für keine der Arten angenommen werden und das Auslösen eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ist nicht gegeben.

3.4 Potenzialeinschätzung zu Reptilien

Unter den besonders und streng geschützten Reptilien wie die streng geschützte Schlingnatter oder die Zauneidechse sind keine geeigneten Habitate vorliegend und ein Vorkommen ist auszuschließen.

3.5 Potenzialeinschätzung zu Amphibien

Für die 11 in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Amphibien Arten ist aufgrund fehlender geeigneter Laichhabitate (stehender oder langsam fließender Gewässer) in dem Großbereich der Planfläche, ein Vorkommen auf der Fläche auszuschließen.

3.6 Potenzialeinschätzung zu Fischen und Rundmäulern

Unter den besonders und streng geschützten Fischen und Rundmäulern sind aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen / Gewässer ein Vorkommen auf der Planfläche auszuschließen.

3.7 Potenzialeinschätzung zu Farn- und Blütenpflanzen, Moosen, Flechten und Pilzen

Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen ist ein Vorkommen besonders und streng geschützter Farn- und Blütenpflanzen, Moosen, Flechten und Pilzen auf der Ackerfläche auszuschließen.

3.8 Potenzialeinschätzung zu Schmetterlingen

Unter den besonders und streng geschützten Schmetterlingen sind keine Arten mit einer Habitatzuweisung Acker, gemäß dem „Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten“ vom 1. Januar 2015 des NLWKN, vorkommend. Zudem befindet sich die Ackerfläche außerhalb des Verbreitungsgebietes und/oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen ist ein Vorkommen der genannten Arten auf der Planfläche nicht zu erwarten.

3.9 Potenzialeinschätzung zu Hautflügler

Ein Vorkommen und damit eine Betroffenheit von besonders- oder streng geschützten Hautflüglern ist nicht zu erwarten, da deren Vorkommen auf derartigen Ackerflächen sehr unwahrscheinlich sind.

3.10 Potenzialeinschätzung zu den Käfern

Unter den besonders und streng geschützten Käfern sind keine Arten mit einer Habitatzuweisung Acker, gemäß dem „Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten“ vom 1. Januar 2015 des NLWKN, beschrieben. Somit ist aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen ein Vorkommen auf der Ackerfläche nicht zu erwarten.

3.11 Potenzialeinschätzung zu Libellen

Unter den besonders und streng geschützten Libellen ist aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen ein Vorkommen der betreffenden Arten nicht zu erwarten.

3.12 Potenzialeinschätzung zu Echte Netzflügler

Eine Betroffenheit der Echten Netzflügler liegt nicht vor, da es sich nicht um streng geschützte Arten des FFH Anhang IV handelt.

3.13 Potenzialeinschätzung zu Springschrecken, Webspinnen, Krebse, Weichtiere und Stachelhäuter

Unter den besonders und streng geschützten Springschrecken, Webspinnen, Krebsen, Weichtieren und Stachelhäutern sind keine Arten mit einem Habitatkomplex „Acker“, gemäß dem „Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten“ vom 1. Januar 2015 des NLWKN, als Lebensraum gelistet. Von einem Vorkommen der Arten ist auf der Ackerfläche nicht auszugehen.

4 Artenschutzrechtliche formale Prüfung

Aufgrund der Relevanzprüfung konnten verschiedenen Gruppen abgeschichtet werden. Nicht abgeschichtet werden konnten jedoch die Brutvögel. Für potenzielle Nahrungsgäste unter den Vögeln liegt keine Beeinträchtigung in der Funktionalität der Lebensstätte vor und von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes potenziell betroffener Arten ist nicht auszugehen. Für die Tierartengruppen der Brutvögel wird eine artenschutzrechtlich formale Prüfung durchgeführt.

Hinweise auf avifaunistische Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Brutvögel (wie z.B. Feldlerche, Wiesenschafstelze, Rebhuhn, Goldammer, Ortolan, Wachtel)	<input type="checkbox"/>	Nein	Begründung: Potenziell geringe Brutvorkommen von Feldlerche (ein – zwei Brutpaare denkbar) und Wiesenschafstelze (max. ein Brutrevier) sind für die Planfläche möglich, sowie Einzeltiere von Rebhuhn und Vorkommen von der Goldammer. Dagegen kann ein Vorkommen vom Ortolan sowie der Wachtel ausgeschlossen werden.
	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	

4.1 Potenzielle Brutvögel

<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja</p> <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind als Bauzeiteinschränkung erforderlich.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p><input type="checkbox"/> treffen alle nicht zu</p> <p>Aufgrund der Bauzeiteinschränkung auf ein Zeitfenster außerhalb der Brutzeit, können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) der potenziell vorkommenden Feldlerche, Wiesenschafstelze, Rebhuhn und Goldammer vermieden werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Für die <u>Feldlerche</u> wird gemäß der ermittelten Siedlungsdichten im Uelzener Raum mit ein bis maximal zwei Revieren gerechnet und für die ebenso im Uelzener Raum verbreitete <u>Wiesenschafstelze</u> ist in Ackergebieten mit etwa um die Hälfte weniger Revieren als für die Feldlerche zu rechnen. Das <u>Rebhuhn</u> ist bei insgesamt zunehmender</p>

Seltenheit als weniger wahrscheinlich eingeschätzt, aber ein Vorkommen ist aufgrund der räumlichen Nutzung auch von Ackerrändern und Ortsrandlagen dann nicht auszuschließen. Ein Vorkommen der weniger anspruchsvollen Goldammer erscheint noch denkbar, eine Brut des Ortolans auf der Fläche kann aber wohl ausgeschlossen werden. Erst gut 100 Meter nördlich finden sich Saumhabitats die den Ansprüchen beider Ammer-Arten genügen könnten, dann aber aufgrund der räumlichen Entfernung von der Bebauung nicht mehr betroffen wären. Für die Wachtel sind Brutvorkommen nicht zu erwarten.

Da jedoch die potenziell betroffenen Arten jährlich neue Nester anlegen und darüber hinaus Ausweichhabitats in 100 m nördlichen Saumhabitats und weiteren Ackerflächen ausreichend vorhanden sind, ist für potenzielle Störungen durch die geplanten Bebauungsmaßnahmen dann nicht von einer nachhaltigen Beeinträchtigung in der Populationsentwicklung der Arten auszugehen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- treffen alle nicht zu

Die vorhabensbedingte Zerstörung potenzieller Brutreviere von Feldlerche, Wiesenschafstelze, Rebhuhn und Goldammer kann nicht ausgeschlossen werden, jedoch handelt es sich um mobile Arten, die in umliegende Ackerflächen und in ca. 100 m umliegend geeignete Saumhabitats ausweichen können, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Unter Berücksichtigung der Bauzeiteinschränkung werden baubedingt keine Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Ist eine Regelung der Bauzeiten nicht möglich, muss durch eine zuvor gezielte Kontrolle sichergestellt werden, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Bautätigkeit beschädigt oder zerstört werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2 Fazit

Es ist nicht von einem artenschutzrechtlichen Konflikt auszugehen, wenn die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gewährleistet ist. Als Maßnahme sollte eine Bauzeitbeschränkung in der Brutzeit vom 15. März bis zum 30. Juli zu potenziell vorkommenden Brutvögeln eingehalten werden, um keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG auszulösen. Sollten diese Zeiten nicht eingehalten werden können, wird eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Von einer Beeinträchtigung oder Minderung in der Populationsentwicklung potenziell betroffener Arten ist unter Einhaltung dieser Maßnahmen nicht auszugehen. Bei im Rahmen der Baufeldfreimachung und Zuwegungen notwendigen Baumfällarbeiten des östlich an die Planfläche angrenzenden Einzelbaumbestandes sollte eine vorherige Kontrolle auf Baumhöhlen und Fledermausbesatz erfolgen um keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG auszulösen.

Unter Einhaltung dieser Maßnahmen zum Schutz der Vogel- und Fledermausarten erfolgt dann kein Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs.1 Nr. 1 - 3 BNatSchG.

Handwritten signature



Biolagu – Dr. Olaf Buck, Bleckede den 22.06.2020